

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz:

Der Verein führt den Namen "Murmel e.V. Mütter- und Familienzentrum Murnau". Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen eingetragen.

Sitz des Vereines ist Murnau.

§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben des Vereines:

Zweck des Vereines ist es, eine familienfreundliche Begegnungsmöglichkeit zu schaffen. Das Mütterzentrum soll räumlich und strukturell den Austausch und die gegenseitige Hilfe und Unterstützung von Müttern, Vätern und Kindern fördern. Der Verein ist bestrebt familienpolitische Themen in das Gemeinwesen einzubringen und zu fördern. Bei den genannten Zielen spielt die Eigeninitiative der Mitglieder eine bedeutende Rolle.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- 1) Förderung der Kommunikation untereinander - unabhängig von Alter, Nationalität, Religion und Ausbildung - mit dem Ziel der gegenseitigen Hilfe.
Zur Erreichung dieses Zieles ist als Treffpunkt das Mütter- und Familienzentrum eingerichtet worden und wird von Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen zusammen betrieben.
- 2) Vermittlung von Fähigkeiten und Kompetenzen durch Bildungsangeboten in Form von Gesprächskreisen und Kursen.
- 3) Austausch von Informationen über familienrelevante Themen.
- 4) Kinderbetreuung und Sicherstellung des Wohles der Kinder während der Abwesenheit der Eltern.
- 5) Das Murmelcafe als offener Treff ist ein Zweckbetrieb. Durch Mitarbeit im Cafe besteht die Möglichkeit für Personen, wie z.B. junge Mütter und Alleinerziehende, sich beruflich zu qualifizieren.

§ 3 Gemeinnützigkeit:

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO).
- 2) Die Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Lediglich eine Aufwandsentschädigung kann für eine im Rahmen des § 3 Nr. 26 und 26a EStG geleistete Tätigkeit gewährt werden. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereines einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit des Vereines entstanden sind." Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines, oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereines einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zu, die es ausschliesslich und unmittelbar für steuerbegünstigte, mildtätige und gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mittel des Vereines:

- 1) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Geld und Sachspenden, sowie sonstige Zuwendungen.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann mittels Beschluss alle Mitglieder oder die Mitglieder der einzelnen Abteilungen verpflichten, über den laufenden

satzungsmässigen Mitgliedsbeitrag in Geld hinaus, zur Deckung besonderer Aufwendungen, oder als Nachschüsse zu Vereinsschulden, Sonderleistungen zu erbringen. (Umlage).

3) Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge:

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils zum Beginn der Abrechnungsperiode im Voraus fällig.

Tritt ein Mitglied im laufenden Kalenderjahr ein, so wird der anteilige Mitgliedsbeitrag für das restliche Kalenderjahr jeweils am 1. Tag des auf die Aufnahme folgenden Monats fällig.

Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliedschaft:

1) Mitglied des Vereines kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme in den Verein während des laufenden Kalenderjahres ist immer nur zum 1. Tag des nächsten Monats möglich.

2) Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt aus dem Verein nach schriftlicher Erklärung an den Vorstand. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
- b) wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung länger als 3 Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist;
- c) durch Tod des Mitglieds;
- d) durch Ausschluss.

Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstossen hat, oder dem Ansehen des Vereines in der Öffentlichkeit in erheblichem Masse geschadet hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen.

Es kann innerhalb einer Frist von 1 Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschliessungsbeschluss. Endet die Mitgliedschaft durch Ausschluss während des laufenden Kalenderjahres, so wird der Mitgliedsbeitrag für dieses Jahr nicht, auch nicht anteilig, zurückerstattet.

§ 7 Förderndes Nichtmitglied

Förderer des Vereines erwerben keine Mitgliedsrechte und -pflichten. Sie leisten eine finanzielle Zuwendung, deren Höhe durch Beschluss des Vorstandes festgelegt wird.

§ 8 Organe des Vereines:

Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Die Mitgliederversammlung:

- 1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Weitere Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt oder das Vereinsinteresse dies erfordert.
- 2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Termin, maßgebend ist der Poststempel. Es erfolgt öffentliche Einladung durch Bekanntgabe in der örtlichen Presse
- 3) Die Mitgliederversammlung ist stets beschlußfähig. Stimmberechtigt sind grundsätzlich alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr. Durch Beschluß des Vorstands kann Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für diese Mitgliederversammlung die Stimmberechtigung verliehen werden. Die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters des Minderjährigen zur Stimmabgabe ist nicht erforderlich.
- 4) Die Mitgliederversammlung beschliesst mit einfacher Mehrheit der wirksam abgegebenen Stimmen.

Zur Stimmabgabe sind

1. Die anwesenden Stimmberechtigten ermächtigt und
2. die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand Bevollmächtigten. Die Bevollmächtigung ist vorzulegen bis zum Beginn der Versammlung.

Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der wirksam abgegebenen Stimmen.

- 5) Über die Beschlüsse der Versammlung ist ein schriftliches Protokoll aufzunehmen, das von dem (der) Versammlungsleiter(in) und dem (der) Protokollführer(in) zu unterzeichnen ist.
- 6) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereines. Sie übt die Aufsicht über den Vorstand aus. Ihr Aufgabenbereich umfasst alle Angelegenheiten des Vereines, sofern durch die Satzung oder zwingend durch Gesetz nicht der Vorstand zuständig ist.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) die Wahl und die Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- b) die Annahme der Jahresabschlussrechnung und des Haushaltsplanes, sowie die Entlastung des Vorstandes,
- c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- d) Satzungsänderungen,
- e) Auflösung des Vereines.

- 7) Zur Prüfung der Jahresabschlussrechnung bestellt die Mitgliederversammlung mindestens einen Rechnungsprüfer aus ihrer Mitte.

§ 10 Vereinsstrafen:

Bei vereinsschädigendem Verhalten eines Mitgliedes, wie z.B. bei Nichterfüllung gegenüber dem Verein eingegangener Verpflichtungen, kann vom Vorstand eine Vereinsstrafe verhängt werden.

Vereinsstrafen sind:

- a) Verwarnung
- b) Geldstrafe bis 500.-- Euro
- c) Verlust eines Vereinsamtes
- d) Ausschluss aus dem Verein.

Vor Verhängung der Vereinsstrafe ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über die Verhängung der Vereinsstrafe ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen.

Das betroffene Mitglied kann innerhalb von einer Frist von 1 Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, erkennt es die verhängte Vereinsstrafe an.

§ 11 Der Vorstand:

1.)Der Vorstand besteht aus:

Erster Vorsitzende(r), stellvertretende(r) Vorsitzende(r),
Schatzmeister(in), (...Stellv. Schatzmeister(in) entfällt) und
Schriftführer(in).

Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Der Vorstand kann erweitert werden um weitere drei Personen. Diese Erweiterung beschliesst bei Bedarf der Vorstand.

- 2) Die Wahl erfolgt durch Abstimmung. Zur Wahl genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 3) Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung auch vor Ablauf ihrer Amtszeit abgewählt werden. Dazu bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
- 4) Je zwei Mitglieder des Vorstandes sind zur aussergerichtlichen und gerichtlichen Vertretung des Vereines berechtigt.
- 5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereines und ist der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und führt diese aus.
- 6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, der in der Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 7) Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Er kann für seine Tätigkeit bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandschädigung vornehmen. Diese wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 8) Der Vorstand ist berechtigt, eine/n Geschäftsführer/ -in mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen.

§ 12 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes:

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2, Satz 2 BGB), daß zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung von und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte), sowie ausserdem zur Aufnahme eines Kredites von mehr als 500.-- Euro die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 13 Abteilungen:

Die Mitgliederversammlung des Gesamtvereines "Murmel e.V. Mütter- und Familienzentrums Murnau" ist ermächtigt, zur Verwirklichung der in § 2 der Satzung bestimmten Aufgaben, Zwecke und Ziele, Abteilungen zu gründen.

§ 14 Abteilung „Elterninitiative Murmelkinder“:

- 1) Der Gesamtverein "Murmel e.V. Mütter- und Familienzentrum Murnau" führt als Untergliederung die Abteilung "Elterninitiative Murmelkinder". Das Bestehen dieser Abteilung ist an die staatliche Bezuschussung des Projektes „Netz für Kinder“ geknüpft.
- 2) Aufgabe der Abteilung "Elterninitiative Murmelkinder" ist die Verwirklichung des Satzungszweckes gem. § 2 Punkt 4, nämlich die Kinderbetreuung und Sicherstellung des Wohls der Kinder während der Abwesenheit der Eltern.
Diese Aufgabe wird insbesondere durch stundenweise Kinderbetreuung durch die Mitglieder der Abteilung "Elterninitiative Murmelkinder" erfüllt.
- 3) Die Abteilung "Elterninitiative Murmelkinder" ist zu folgenden Vereinsgeschäften, durch Beschluss des Vorstandes von Murmel e.V., ermächtigt:
 - Aufnahme von Mitgliedern mit Wirkung für den Gesamtverein,
 - Verpflichtung der Mitglieder der Abteilung "Elterninitiative Murmelkinder" zur stundenweisen Betreuung der Kinder gegen angemessene Aufwandsentschädigung gem. der Förderrichtlinie "Netz für Kinder".
 - Bestimmung der Betreuungsmodalitäten der Kinder durch Abschluss und Durchsetzung eines Betreuungsvertrages.
- 4) Die Abteilung "Elterninitiative Murmelkinder" wird durch den/die Abteilungsleiter(in) und seine(n) Stellvertreter(in) geleitet.
Zur Unterstützung der Tätigkeit des/der Abteilungsleiter(in) kann ein Elternbeirat gebildet werden. Dieser hat lediglich beratende Funktion.
- 5) Der/Die Abteilungsleiter(in) und sein(e) Stellvertreter(in) werden von der Abteilungsversammlung vorgeschlagen und gewählt. Sie müssen durch die Mitgliederversammlung des Gesamtvereins bestätigt werden. Die Einberufung der Abteilungsversammlung, sowie die Wahl der Abteilungsleiter erfolgt gem. § 9 der Satzung (mit Ausnahme der öffentlichen Bekanntgabe in der örtlichen Presse). Die Abteilungsversammlung besteht aus den Mitgliedern der Abteilung. Mitglied der Abteilung kann jede natürliche Person werden, die ihr Kind durch die „Elterninitiative Murmelkinder“ gem. dem Betreuungsvertrag betreuen lässt.
Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.

Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereines verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

§ 15 Angestellte MitarbeiterInnen

Arbeitsverhältnisse im Sinne des Arbeitsrechtes gegen regelmäßigen Lohn werden durch den Vorstand begründet und aufgehoben.

§ 16 Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 17 Übergangsbestimmung:

Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung und Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen in Kraft.

Murnau, April 2013